

Frau Krehl (SPD):

Im vorliegenden Entwurf eines Rentenangleichungsgesetzes sind alle möglichen Sonderregelungen zur Rentenversicherung mit behandelt worden außer der Sonderversorgung des Ministeriums des Innern und des Verteidigungsministeriums. Das betrifft Armee, Polizei, Zoll und Feuerwehr. Wir wollen durch den Einschub des §25 a erreichen, daß da eine Regelung erfolgt, und zwar für Sonderhöchstversorgte. Wir wollen hier eine Obergrenze einführen. Der Höchstbetrag soll bei 70% liegen. Die absolute Höchstgrenze sollte noch festgelegt werden. Das würde z. B. Generale betreffen, deren Rente dann auf das gleiche erträgliche Maß gesenkt wird wie andere Versorgungen, z. B. bei der I-Rente. Es sind von dem genannten Kreis etwa 7 % betroffen, also wirklich nur die ehemaligen Spitzenverdiener. Es sind nicht betroffen Durchschnittsverdiener, einfache Polizeibeamte, einfache Feuerwehrleute oder Zollbeamte. Ihre Rentenansprüche werden dadurch nicht gekürzt.

Wir halten es für sehr wichtig, daß das in diesen Rentenangleichungs-Gesetzesentwurf mit hineingebracht wird, weil vom Ministerium des Innern und vom Ministerium für Verteidigung und Abrüstung noch keinerlei Vorschläge dafür vorliegen, und es hat den Anschein, als sollten sie auch nicht sobald kommen. Da Renten in Zukunft aus einem Topf gezahlt werden, halten wir es für angebracht, das in diesem Gesetz unterzubringen.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Da den Abgeordneten der Text nicht vorliegt, muß ich ihn jetzt doch verlesen:

„§ 25 a

(1) Versorgungsbezüge aus Sonderversorgungssystemen, deren Angehörige nicht in der Sozialpflichtversicherung versichert sind, dürfen einen Höchstbetrag von 70% - bei Leistungen an Hinterbliebene von 42% des Nettoverdienstes, wobei eine Höchstgrenze noch festzulegen ist, nicht überschreiten. Treffen solche Versorgungsbezüge mit Renten aus der Rentenversicherung, die wegen des gleichen Tatbestands gezahlt werden, zusammen, so dürfen sie zusammen mit diesen den Höchstleistungsbetrag nach Satz 1 nicht übersteigen.

(2) Übersteigen Versorgungsbezüge aus Sonderversorgungssystemen, die am 30. Juni 1990 bereits gezahlt worden sind, den Höchstbetrag nach Abs. 1, so wird die Differenz als zusätzliche Leistung gezahlt. Wenn der Versorgungsanspruch nach 1984 entstanden ist, darf dabei insgesamt 90 % des Nettoverdienstes - bei Leistungen an Hinterbliebenen 54 % des Nettoverdienstes - nicht überschritten werden. Die zusätzliche Leistung nach Satz 1 vermindert sich um die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge nach Anwendung der Höchstbegrenzungsvorschrift nach Abs. 1 gegenüber dem Stand vom 30. Juni 1990 erhöht haben.

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und dem Minister der Finanzen die Einzelheiten zu regeln.“

Dieser Abänderungsantrag ist relativ umfangreich. Darum schlage ich Ihnen jetzt vor, falls jetzt nicht mehr das Wort gewünscht wird, daß dieser Abänderungsantrag, bevor wir darüber abstimmen, vervielfältigt wird. Das bedeutet: Ich schlage Ihnen vor, die Verhandlung über diesen gesamten Tagesordnungspunkt hier zu unterbrechen und in der Nachmittagsitzung fortzusetzen.

Sie haben ihn alle inzwischen?

(Zwischenrufe: Nein!)

Wir haben ein paar Exemplare vervielfältigt, damit wenigstens die Fraktionsspitzen ungefähr wissen, worum es geht. Ich

gehe davon aus, daß der größte Teil des Hauses diesen Text nicht hat. - Bitte schön.

Platzek (Bündnis 90/Grüne):

Ich würde bitten, bevor das vervielfältigt wird, im ersten Absatz, in der 3. Zeile von unten das Wort „Tatbestand“ durch das Wort „Sachverhalt“ zu ersetzen. Es hat ja nicht jeder was gemacht. Sachverhalt wäre besser.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Das ist eine redaktionelle Änderung, glaube ich, die die Antragsteller gern übernehmen. Sachverhalt statt Tatbestand.

Ich habe beantragt, daß die Beratung unterbrochen wird, aber ich wollte die Ausspache dazu schließen. Zunächst die Frage: Wer möchte dazu noch das Wort haben, bevor wir die Verhandlung unterbrechen. - Bitte schön, Herr Abgeordneter Altmann.

Dr. Altmann (CDU/DA):

Dieser Antrag hat uns im Ausschuß vorgelegen. Der Antrag schließt mit der Bemerkung:

„Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Ministern ...“

An dieser Bestimmung sind wir schon durch Vorschlag des^{III} Referenten aus dem Ministerium dazu angeregt worden, diesen Vorschlag eben an die zuständigen Minister zu übergeben. Ich habe in meinem Beitrag diese Anregung aufgenommen und weitergegeben und gefordert, daß die zuständigen Minister tätig werden.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Danke schön. Weitere Wortmeldungen dazu?

Frau Krehl (SPD):

Ich kann vielleicht dazu sagen, daß dieser Antrag auch im Ausschuß für Familie und Frauen vorlag. Dort bestand mehrheitlich, auch mit den CDU-Stimmen, die Meinung, daß dieser Antrag notwendig ist und in die Gesetzesvorlage eingearbeitet werden sollte.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Gut, danke schön. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. —
Doch, bitte schön.

Abgeordneter von CDU/DA:

Dieser Antrag kollidiert mit dem Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des MfS. Dann müßten wir diese Aufhebung morgen wiederum von der Tagesordnung streichen. Das geht meines Erachtens nicht. Es besteht gerade in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf. Und ich halte es auch nicht für richtig, daß MfS, Polizei, Armee auf eine Ebene gerückt werden. Wir sind deshalb im Ausschuß so übereingekommen, daß wir jetzt erst einmal das Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung der MfS einbringen, daß wir das für sehr dringend erachten, und daß wir anschließend die Aufforderung an die Ministerien ergehen lassen, sich um diese weiteren Sachverhalte zu kümmern.

(Beifall bei CDU/DA)

Frau Krehl (SPD):

Dazu kann ich sagen, daß die Staatssicherheit von diesem Pa-